



**Ordnung
über das Verfahren zur Aufhebung von Studiengängen
an der Friedrich-Schiller-Universität Jena
vom 10. Juni 2016

unter Berücksichtigung der
Ersten Änderung vom 21. Dezember 2017
(Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 1/2018 S.6)**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 33 Abs. 1 Nr. 1, 8 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Juli 2016 (GVBl. S. 205) und durch Artikel 3 des Gesetzes vom 2. Juli 2016 (GVBl. S. 226), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Ordnung über das Verfahren zur Aufhebung von Studiengängen vom 10. Juni 2016 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, Nr. 4/2016, S. 173). Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität hat die Ordnung am 19. Dezember 2017 beschlossen.

Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Ordnung am 21. Dezember 2017 genehmigt.

**§ 1
Gegenstand und Anwendungsbereich**

Diese Ordnung regelt das Verfahren zur Aufhebung von Studiengängen und die sich hieraus ergebenden Rechtsfolgen.

**§ 2
Aufhebung eines Studienganges**

- (1) ¹Beabsichtigt eine Fakultät die Aufhebung eines Studiengangs, kann der Fakultätsrat einen begründeten Antrag an den Senat zur Aufhebung des Studiengangs beschließen. ²Sind in einem solchen Studiengang Fächer mehrerer Fakultäten kombiniert, stimmen sich die beteiligten Fakultäten ab und fassen jeweils einen entsprechenden Beschluss. ³Gründe für die beabsichtigte Aufhebung können insbesondere sein, dass die Sicherstellung des Lehrangebots in diesem Studiengang für die Zukunft nicht gewährleistet werden kann oder aufgrund mangelnder Attraktivität eine angemessene und dem Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gerecht werdende Auslastung nicht stattfindet. ⁴Der Beschluss des Senates ist Voraussetzung für den entsprechenden Antrag der Hochschule gemäß § 12 Abs. 2 S. 2 ThürHG zur Änderung der Ziel- und Leistungsvereinbarung zwischen Hochschule und Ministerium.
- (2) Alle Studierenden in dem aufgehobenen Studiengang haben, bezogen auf den Immatrikulationsjahrgang der letzten Kohorte, bis zum Ablauf der Regelstudienzeit zuzüglich der halben Regelstudienzeit Anspruch auf ein angemessenes Angebot an Hochschulleistungen und auf die Durchführung von Prüfungen.



- (3) ¹In einem aufgehobenen Studiengang werden keine Studierenden mehr für das erste Fachsemester zugelassen oder immatrikuliert. ²Über die Immatrikulation in ein höheres Fachsemester entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss im Einzelfall und nach Maßgabe der vorhandenen Kapazität.

§ 3

Angebot der Lehrveranstaltungen

- (1) ¹Die Fakultät stellt sicher, dass für alle Studierenden in aufgehobenen Studiengängen bis zum Ablauf der Frist nach § 2 Abs. 2 Lehrveranstaltungen und Prüfungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen. ²Das Lehrangebot in den einzelnen Fachsemestern kann dabei fortlaufend semesterweise eingestellt werden. ³Werden äquivalente Lehrveranstaltungen angeboten, welche den Studierenden des eingestellten Studiengangs ermöglichen, die für den Abschluss des Studiums erforderlichen Prüfungsleistungen zu erbringen, kann das Lehrangebot bereits zu einem früheren Zeitpunkt eingestellt werden.
- (2) Studierende, die innerhalb der Frist nach § 2 Absatz 2 ihr Studium nicht abgeschlossen haben, verlieren ihren Prüfungsanspruch und werden exmatrikuliert, sofern sie nicht in einen anderen Studiengang der Friedrich-Schiller-Universität wechseln oder eine Ausnahme nach § 4 Abs. 2 vorliegt.

§ 4

Letztmalige Prüfungsmöglichkeit

- (1) ¹Prüfungsleistungen in den aufgehobenen Studiengängen können letztmalig bis zum Ablauf der in § 2 Abs. 2 genannten Frist erbracht werden. ²Gleiches gilt für die Anfertigung der Abschlussarbeiten. ³Die Anmeldung der Anfertigung der Abschlussarbeit soll so rechtzeitig erfolgen, dass auch eine eventuelle Wiederholung innerhalb dieser Frist eingehalten werden kann.
- (2) ¹Soweit Studierende es versäumt haben, Leistungen gemäß Absatz 1 zu erbringen und dieses Versäumnis nicht zu vertreten haben, oder soweit es durch die Regelung in Absatz 1 zu einer unbilligen Härte als Folge dieser Ordnung kommt, kann der Prüfungsausschuss über Ausnahmen entscheiden. ²Ausnahmeentscheidungen werden einmalig und endgültig getroffen.
- (3) ¹Eine unbillige Härte liegt dann vor, wenn ein Studierender durch außergewöhnliche, von ihm nicht zu vertretende Umstände gehindert war, die Frist zu wahren. ²Dazu zählen insbesondere:
- längerfristige, schwerwiegende Erkrankung, die ein ordnungsgemäßes Studium ausschließt,
 - Behinderungen oder chronische Erkrankungen,
 - Zeiten des Mutterschutzes und Erziehungsurlaubes oder
 - Zeiten der Pflege von pflegebedürftigen Angehörigen, Ehegatten oder Lebenspartnern.

³Das Vorliegen einer unbilligen Härte ist schriftlich glaubhaft zu machen, im Falle einer Erkrankung oder Behinderung durch Vorlage eines fachärztlichen Attestes.

⁴Für die Bemessung der Frist nach § 2 Abs. 2 werden auf Antrag des Studierenden nachgewiesene Zeiten der Mitarbeit in studentischen und universitären Gremien bis zu vier Semestern berücksichtigt. ⁵Absatz 2 Satz 2 bleibt unberührt.



- (4) ¹Besteht für einen Studierenden aufgrund der vorgehenden Bestimmungen noch ein Prüfungsanspruch und die Möglichkeit, die zum Abschluss des Studiums erforderlichen Prüfungen fristgemäß abzulegen, obwohl ein entsprechendes Lehrangebot nicht mehr vorhanden ist, hat sich der Studierende mit dem zuständigen Prüfungsamt umgehend über einen individuellen Prüfungsplan zur Beendigung des Studiums abzustimmen. ²Kommt der Studierende dieser Pflicht nicht nach, kann der zuständige Prüfungsausschuss nach Aufforderung und Ablauf einer angemessenen Frist den Prüfungsanspruch abweichend von Absatz 2 versagen.

§ 5

Information und Übergangsbestimmungen

- (1) ¹Die Studierenden in einem aufgehobenen Studiengang werden unverzüglich nach Zustandekommen der Vereinbarung gem. § 2 Abs. 1 S. 4 hierüber sowie die Folgen schriftlich in Kenntnis gesetzt. ²Insbesondere mit Teilzeitstudierenden wird ein individueller Studienplan vereinbart, der eine ordnungsgemäße Beendigung des Studiums zum Ziel hat.
- (2) Für Studierende, die in einem aufgehobenen Studiengang immatrikuliert sind und bei denen die Frist gemäß § 2 Absatz 2 im Zeitpunkt der Aufhebung bereits abgelaufen ist, gilt der Zeitpunkt des Zustandekommens der Vereinbarung gem. § 2 Abs. 1 S. 4 als Fristbeginn für die Ablegung von Prüfungen.

§ 6

Inkrafttreten

Die Änderung der Ordnung über das Verfahren zur Aufhebung von Studiengängen gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Neubekanntmachung der Ordnung über das Verfahren zur Aufhebung von Studiengängen (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, Nr. 5/2016 S. 190) außer Kraft.

Jena, den 21. Dezember 2017

Prof. Dr. Walter Rosenthal

Präsident der Friedrich-Schiller-Universität